

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD
– Drucksachen 16/813, 16/2010, 16/2069 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a,
104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe dd gestrichen.

Berlin, den 29. Juni 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Mit der Streichung von Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzesentwurfs wird klargestellt, dass die öffentliche Fürsorge nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes unverändert bleibt und somit auch weiterhin das Heimrecht einbezieht. Das Heimrecht verbleibt im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und damit in der Zuständigkeit des Bundes.

Für die Kompetenzverlagerung des Heimrechts an die Bundesländer gibt es sachlich keine hinreichenden Argumente, wie auch weit überwiegende Mehrheit der ablehnenden Stellungnahmen aus der Fachwelt bezeugen. Zur Sicherstellung einheitlicher Verbraucherrechte, Qualitätsstandards und Lebensbedingungen, zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie sowie zur adäquaten Verzahnung mit anderen bundesgesetzlichen Regelungen, wie z. B. dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, bedarf es der bundeseinheitlichen Ausgestaltung des Heimrechts.

